

Hegel, und betont die Nähe von Kant und Luther. Dabei wird sichtbar, dass es tiefliegende Beziehungen gibt zwischen Einsichten Luthers und neuzeitlichem Denken.

Nach Markus Wriedt gründet der Konflikt Luthers mit der Autorität der Kirche wesentlich in einem »vorkritische(n) Schriftverständnis«, das der Vernunft wenig Raum lässt und »einen engen Rahmen möglicher Innovation« setzt. Zum Thema Freiheit hat Luthers Theologie, wenn man sein Schriftverständnis so fasst, nichts Innovatives beigetragen.

Reiner Wimmer greift mit »Martin Luthers Religionsbegriff und das interreligiöse Gespräch« ein für das heutige Nachdenken über Freiheit wesentliches Thema auf. Seine gründlichen religionsphilosophischen Überlegungen stellen allerdings häufig keinen direkten Bezug zu Luther her.

Dass Luther durchaus interessante Perspektiven für das interreligiöse Gespräch eröffnen könnte, legt der Artikel »Freiheit im Widerstreit. Reformatorisches Freiheitsverständnis und moderne Sittlichkeit« von Dietrich Korsch nahe.

Er zeigt in sehr konzentrierter Weise anhand des Bildes vom »fröhlichen Wechsel« in der Freiheitsschrift, dass Luthers Freiheitsverständnis weder an überholte Vorraussetzungen gebunden ist, noch dass es in die Philosophie aufgehoben werden kann, denn so Korsch: Die »humane Interdependenz, die interessenfrei sein und werden kann, gelingt nur dann, wenn sie als die praktische Präsenz Christi im Glauben verstanden wird.« Denn in Christus wird die »Einsicht in die immer schon bestehende Verbundenheit« »entlastet von der immer störenden Perspektive eigener Selbstsucht.« Die Bejahung in Christus ermöglicht damit nach Luther eine autonome Sittlichkeit jenseits des Gesetzes. Korsch zeigt, dass der Schlüssel zum Thema Freiheit und zum Verhältnis von Schrift und Vernunft in Luthers Erfahrungen mit den in Christus möglichen Perspektivenwechseln liegt.

Von dieser Einsicht her könnten m.E. die zuvor entfaltenen, gut begründeten und zugleich divergierenden Perspektiven miteinander ins Gespräch gebracht werden.

Der Artikel »Auf Martin Luthers Spuren in Worms« von Busso Diekamp bietet dem Leser mehr als nur den Lokalbezug. Er eröffnet einen exemplarischen Blick auf die Entwicklung und Instrumentalisierung des Luthergedenkens in nationalen, politischen und kirchenpolitischen Zusammenhängen.

Der anregend vielfältige Band mutet dem Leser durchaus etwas zu – sowohl hinsichtlich der Spannweite der Themen als auch der vertretenen Positionen. Er zeigt zugleich eindrücklich, dass es sich lohnt, am Thema »Luther und die Freiheit« weiter zu arbeiten.

*Johannes-F. Albrecht*

GÖRGE K. HASSELHOFF, DAVID VON MAYENBURG (HRSG.): Die Zwölf Artikel von 1525 und das »Göttliche Recht« der Bauern – rechtshistorische und theologische Dimensionen (Studien des Bonner Zentrums für Religion und Gesellschaft, Bd. 8). Würzburg: Ergon 2012. 265 S. ISBN 978-3-89913-914-3. Geb. € 45,-.

Die Zwölf Artikel des Bauernkriegs von 1525 gehören zu den grundlegenden Dokumenten der sozialen Geschichte des deutschen Volkes. Ihr Manuskript ist nicht vorhanden und sie tragen auch kein eigenes Datum (20). Wir gehen jedoch seit 1940 (G. Franz) davon aus, dass sie im Februar/März 1525 in Memmingen entstanden sind. Ihr erster Druck erfolgte im März 1525 in Augsburg (22). Ihr redigierender Verfasser war demnach der Kürschnergeselle Sebastian Lotzer. Die biblischen Belege lieferte wahrscheinlich der Prädikant Christoph Schappeler. Die Inhalte stammen aus Oberschwaben, haben aber auch Ursprünge vom Bodensee und vom südlichen Schwarzwald. Es sind Forderungen der ländlichen Bevölkerung, nicht der städtischen Handwerker. Der Bezugsrahmen sind

Herkommen und Billigkeit (Altes Recht), ferner das vorreformatorische, aus der Bibel herrührende sog. Göttliche Recht und auch die Lehren eines radikalen Flügels der oberdeutschen Reformation. Die Artikel fanden eine rasche Verbreitung, besonders in Ober- und Mitteldeutschland. Martin Luther hat sich mit ihnen publizistisch befasst. Später haben Wilhelm Zimmermann (1807–1878), ein württembergischer evangelischer Pfarrer, und in seiner Nachfolge auch Friedrich Engels sie zu interpretieren versucht.

Dieser Sammelband enthält eine Einführung, eine aus einem öffentlichen Vortrag entstandene Einleitung und elf Beiträge einer Fachtagung, die im März 2010 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn abgehalten wurde. Deren Dekan war damals Prof. Christian Hillgruber.

Leider werden die geistigen Vorläufer des reformatorischen Redens vom Göttlichen Recht nur kurz behandelt. Wyclif und Hus werden nur in einem Zitat erwähnt (12), der Pfeifer von Niklashausen, Hans Böheim (1476), kommt hier nicht vor.

In der Einführung referieren Görge K. Hasselhoff und David v. Mayenburg eingehend den Inhalt der Zwölf Artikel und würdigen ihn in seinen rechtshistorischen und theologischen Dimensionen. In der Einleitung gibt sodann Peter Blickle einen Überblick über die Zwölf Artikel als »Scharnier zwischen Bauernkrieg und Reformation« (Zitat in der Überschrift, 19). Er macht geltend, dass es sich um ein genuin bäuerliches Programm handelt (23), und zwar um eine Beschwerdeschrift und um ein »Reformprogramm und revolutionäres Manifest« (19). Er erörtert dann exemplarisch den 3. Artikel, in dem es um die Freiheit von der Leibeigenschaft geht. Dabei berücksichtigt er auch Luthers Stellungnahme dazu. Am Schluss geht er auf die spätere Rezeption dieser Kernforderung ein und behandelt dabei Georg Sartorius (Professor in Göttingen) sowie Leopold v. Ranke, W. Zimmermann und F. Engels. Auch die Gedanken und Bemerkungen Thomas Manns und der Bundespräsidenten Johannes Rau und Horst Köhler werden von ihm referiert.

Sodann folgt eine Gruppe von sechs Aufsätzen mit exegetischen Einzelbeobachtungen zu den Zwölf Artikeln. G. K. Hasselhoff und Andreas Pietsch gehen dem biblischen »Schriftgebrauch in den Zwölf Artikeln« nach (45–65). Die Bibelstellen werden ja in diesen Artikeln als Randvermerke angebracht, sind aber nach Auffassung der heutigen Autoren nicht nur Zierrat (47). Die Verfasser versuchen zu ergründen, welche biblischen Bücher bevorzugt wurden und ob die Stellen aus vertiefter Lektüre oder aus dem Hören und Lesen der Liturgie stammten (48).

Andreas Thier befasst sich sodann mit dem ersten der Zwölf Artikel. Es geht um »Pfarrerwahlrecht, göttliches Recht und Gemeindepatronat« (67–76). Christoph Goos behandelt in rechtsgeschichtlicher Weise die Forderungen im Hinblick auf den Zehnten, die Leibeigenschaft und die Todfallabgabe (77–98) anhand der Artikel 2, 3 und 11. David von Mayenburg macht sich vertiefte Gedanken um die spezifischen Artikel zur Agrarrechtsordnung, nämlich die Artikel 4, 5, 8 und 10 (99–130); er bringt die Forderungen in einen Zusammenhang mit der damaligen rechtlichen Praxis und ihren Rechtsquellen. Hannes Ludyga erörtert die Bedeutung der Artikel 6 und 7, in denen es um die sich steigenden Frondienste geht, und zieht auch Vergleiche zum damaligen Montanwesen, dem Bergrecht (133). Er denkt in seinem Beitrag (131–138) über die damaligen Forderungen nach einem erträglichen Maß der Fronen und einer angemessenen Vergütung nach. Martin Asholt überdenkt die »Strafrechtliche(n) Forderungen in den Zwölf Artikeln« und überlegt, ob es sich um eine »Antimoderne Bewegung« handelte (139–159). Hier geht es um den Streit um die Einführung des römischen Rechts und die dann folgende Einführung der Halsgerichtsordnung Karls des V. (1532), aber auch um die Umlagen zu den Kosten der neuen Gerichtshöfe zuungunsten der herkömmlichen lokalen Niedergerichtsbarkeit.

Sodann folgt eine Gruppe von fünf Aufsätzen zum Themenfeld »Die Wirkungsgeschichte der Zwölf Artikel«. Hierbei geht es auch um deren Bewertung durch die gelehrten Zeitgenossen.

Michael Basse beschäftigt sich unter der Überschrift »Freiheit und Recht in biblischer Perspektive« mit Luthers Stellungnahme zu den Zwölf Artikeln (163–177) aufgrund von dessen Rechtfertigungstheologie und seiner Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium (169). Er analysiert dazu Luthers Ermahnung zum Frieden auf die Zwölf Artikel. Matthias Schmoeckel (einer der Herausgeber der Schriftenreihe, zu der dieser Band gehört) beschäftigt sich mit Melanchthons Sicht des Bauernkrieges und stellt dabei eine Kehrtwendung in der Zeit von 1521 bis 1525 fest (»Der Bauernkrieg und Melanchthons Kehre«; 179–202) und eine Hinwendung zu den obrigkeitlichen Lehren des Aristoteles und des Cicero, nämlich in seiner Schrift von den Pflichten (de officiis). Melanchthon sah dann die Lösung in der Verbesserung des Schulwesens. Ute Mennecke untersucht die »Rezeption der Zwölf Artikel bei Johannes Brenz« (203–221). Dieser war als Pfarrer in Schwäbisch Hall um ein Gutachten für einen pfälzischen Landtag gebeten worden. Er hat dann zu jedem Artikel die »Pflicht der Obrigkeit« und »Schuldigkeit der Untertanen« (z.B. 206f.) dargeboten. Ihm (Brenz) wird hier bescheinigt, dass er verständnisvoller als Luther auftrat und hernach auch zur Mäßigung riet. Hellmut Zschoch beschäftigt sich mit dem Gutachten des Urbanus Rhegius, damals in Augsburg, zu den Forderungen der Bauern (223–243) in ihren Elf Memminger Artikeln, einem zeitgleichen Nebentext, der den Zwölf Artikeln ähnlich war. Er ermahnte beide Seiten zum Einlenken. Auch seine Thesenreihe vom Sommer 1525 wird in die Betrachtungen einbezogen (231). Sodann erfolgt eine Edition des Gutachtens des U. Rhegius »zu den Artikeln der Memminger Bauern, März 1525« (233–243).

Fabrizio Dal Vera befasst sich mit den etwas späteren theoretischen Überlegungen des altgläubigen Juristen Konrad Braun. Es geht um »Aufruhr im politisch-rechtlichen Denken Konrad Brauns (1491–1563)«. Braun gab im Sinne des römischen und kanonischen Rechts eine obrigkeitlich-katholische Interpretation des Begriffs Aufruhr (seditio), referiert auf den Seiten 245–256.

Ein Anhang bringt Verzeichnisse, erstellt von Julian Holter: Bibelstellen, Handschriften und Namen (in Auswahl). Auch die Erfordernisse der Gender-Forschung werden in diesem Band berücksichtigt: P. Blickle belegt, dass es nicht nur um die Befreiung der Männer von der Leibeigenschaft geht, sondern auch der Frauen (33). So hinterlässt dieser Sammelband nun eigentlich einen spröden, aber gediegenen Eindruck.

*Friedrich Winterhager*

ROLF KIESSLING, THOMAS MAX SAFLEY, LEE PALMER WANDEL (HRSG.): Im Ringen um die Reformation: Kirchen und Prädikanten, Rat und Gemeinden in Augsburg. Epfendorf/Neckar: Bibliotheca academica-Verlag 2011. 340 S. m. 26 Abb. u. 1 farb. Faltplan. ISBN 978-3-928471-79-4. Geb. € 39,-.

Der Sammelband ist ein deutsch-amerikanisches Gemeinschaftswerk von vier Professoren und ihren Schülern, die sämtlich mit Augsburg-Themen befasst sind. Einleitend erläutert R. Kießling die Eckdaten der Augsburger Reformationsgeschichte. L. Palmer Wandel erklärt, dass es nicht um die Interpretation »kanonischer« Texte geht, sondern um die Bedeutung von Orten, Personen und Dingen für die Reformation. Behandelt werden von den drei Herausgebern sowie von S. Armer, E. Fisher Gray, D. Schiersner und M. Z. Hanson die Einführung und die Besonderheiten der Reformation in den Augs-